



BMF – IV/8 (IV/8)

1. September 2009

BMF-010302/0030-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Arbeitsrichtlinie AH-3100 (Güter mit doppelten Verwendungszweck) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2009

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) werden bei ihrer

- Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft
- Durchfuhr durch die Europäische Gemeinschaft

kontrolliert.

0.2. Rechtsgrundlagen

Verordnung [\(EG\) Nr. 428/2009](#) des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung; ABI. Nr. L 134) gilt ab 27. August 2009;

Berichtigung:

ABI EU [Nr. L 224](#) vom 27. August 2009.

Novellen:

derzeit keine

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Der Begriff "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" bezeichnet Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können;

darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können.

Hinweis:

Synonym für "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" wird oft auch der Begriff "Dual-use Güter" (abgeleitet aus der englischen Sprachfassung "dual-use items") verwendet.

(2) Ausfuhr

Der Begriff "Ausfuhr" bezeichnet

- Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 161 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex der Gemeinschaften),
- Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 182 Zollkodex der Gemeinschaften, jedoch nicht wenn Güter durchgeführt werden, und
- die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft;
- die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird.

(3) Ausführer

Der Begriff "Ausführer" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung,

- für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, dh. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt;
- die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen oder für ein solches Bestimmungsziel bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei.

(4) Durchfuhr

Der Begriff "Durchfuhr" bezeichnet die Beförderung nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft;

der Begriff "nichtgemeinschaftliche Güter mit doppeltem Verwendungszweck" bezeichnet solche Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die den Status von Nichtgemeinschaftswaren im Sinne des Art. 4 Nr. 8 Zollkodex der Gemeinschaften haben;

(5) Vermittlungstätigkeiten (Vermittlung)

Der Begriff "Vermittlungstätigkeiten" bezeichnet

- die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von einem Drittland in ein anderes Drittland, oder
- den Verkauf oder Kauf von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen von dieser Definition ausgenommen. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung.

Das Wesen der Vermittlungstätigkeit besteht hinsichtlich der betroffenen Güter darin, dass sie von Drittland zu Drittland verbracht werden und üblicherweise das Gebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

(5) Vermittler

Der Begriff „Vermittler“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässig oder niedergelassen ist und von der Gemeinschaft aus Vermittlungstätigkeiten (Vermittlung) nach Absatz 5 bezüglich des Gebiets eines Drittlandes durchführt;

(6) Feststellung zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 1.3., insbesondere auch AH-1110 Abschnitt 1.3.3. zur maßnahmenbefreienden Wirkung.

0.4. Bezug zu e-Zoll

Die zu verwendenden e-Zoll Codierungen sind in der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 7 zusammengestellt.

1. Ausfuhr

1.1. Ausfuhr genehmigungserfordernis

1.1.1. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I VO 428/2009

Die Ausfuhr der in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig (Begriffsbestimmung "Ausfuhr" siehe Abschnitt 0.3. Absatz 2).

Die Genehmigungspflicht gilt auch für die Ausfuhr von solchen Gütern des Anhangs I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#), die ursprünglich aus Drittländern eingeführt und bereits in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt wurden ("Als Gemeinschaftswaren geltende Güter").

1.1.2. Wiederausfuhr von Gütern des Anhangs I VO 428/2009

Die Wiederausfuhr der in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig

- bei der Beendigung von
 - Zoll-Lagerverfahren,
 - aktiver Veredelung,
 - Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und
 - vorübergehender Verwendung
- durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren.

Bei der Wiederausfuhr sind die für diese Güter geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden, auch wenn die Bestimmungen des ZK / der ZK-DVO Anderes bestimmen. Diese Regelung basiert auf Artikel 3 und 4 der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die als spezialrechtliche Vorschrift den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 über die vorübergehende Verwendung) und der ZK-DVO vorgeht.

Die Wiederausfuhr der in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Nichtgemeinschaftswaren sind, über Freizonen oder Freilager ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Freizonen und Freilager sind nach Art. 166 Abs. 1 ZK Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft, daher fällt die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren durch eine Freizone / Freilager unter die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#).

1.1.3. Ausfuhr von anderen Gütern als solchen des Anhangs I VO 428/2009

Die Ausfuhr von nicht in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist unter bestimmten Bedingungen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht für solche Güter tritt dann ein, wenn der/die Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er/sie niedergelassen ist/sind, vom Eintritt der Genehmigungspflicht unterrichtet worden ist. Dies kann durch Einzelbescheid oder durch Verordnung erfolgen. In solchen Fällen erfolgt für den Vollzug auch eine Information der (betroffenen) Zollstellen über die bestehende Genehmigungspflicht.

1.1.4. Warenkatalog der Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Der Warenkatalog ist im Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in der jeweils geltenden Fassung enthalten und enthält keine Waren aus den Kapiteln 1 bis 25 der Kombinierten Nomenklatur.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Ware von den Bestimmungen über Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfasst ist, sind die Beschreibung der Güter in der Güterliste im Anhang I und IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) und die Bestimmungen über die Ausfuhr genehmigungspflicht maßgebend. (Siehe dazu auch die interne vertrauliche Arbeitsrichtlinie AH-1910.)

Die Anführung der Hinweise auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei bestimmten (Unter-)Positionen im Zolltarif / e-Zoll hat nur den Charakter eines Hilfsmittels ohne Rechtsverbindlichkeit. Treten hinsichtlich bestimmter Güter Zweifel auf, ob sie von den Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erfasst sind, so gelten allein die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#). Aus den im Zolltarif gekennzeichneten (Unter-)Positionen ("ex-Positionen") unterliegen jedenfalls nur jene Güter einer Ausfuhr genehmigungspflicht, die einer der in der Güterliste im Anhang I und IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) enthaltenen Beschreibung entsprechen. Es ist daher zu beachten, dass in einer gekennzeichneten (Unter)Position des Zolltarifs im

Allgemeinen nicht alle von dieser (Unter)Position umfassten Güter unter die Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck fallen.

Nicht in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck können nicht gekennzeichnet werden.

1.1.5. Güter, bestehend aus mehreren Komponenten

Sind verschiedene einzelne Güter (Komponenten) zolltarifarisch als Gesamtsystem zu betrachten, sind sie demgegenüber außenhandelsrechtlich für die Beurteilung ihrer Ausfuhr genehmigungspflicht getrennt zu betrachten. So ist beispielsweise ein Elektrischer Industrieofen mit Steuerung für den Ofen zolltarifarisch als ganze Ware (als Ofen) zu sehen, außenhandelsrechtlich für die Beurteilung der Ausfuhr genehmigungspflicht jedoch getrennt. Die Ausfuhr genehmigung ist sodann wieder für die zolltarifarisch als Ganzes zu betrachtende Ware vorzulegen.

1.2. Verfahren

1.2.0. Allgemeine Vorschrift

Bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist eine für diese Güter gültige Ausfuhr genehmigung vorzulegen.

Ausnahmen ergeben sich nach Abschnitt 1.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen.

1.2.1. Ausführer - Verpflichtungen

(1) Der Ausführer muss nach Art. 16 Abs. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der für die Bearbeitung der Ausfuhr anmeldung zuständigen Zollstelle nachweisen, dass die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist.

Der geforderte Nachweis wird durch die Vorlage einer für die zur Ausfuhr angemeldeten Güter gültigen Ausfuhr genehmigung erbracht.

Liegt zur Ausfuhr anmeldung eine für die angemeldeten Güter gültige Ausfuhr genehmigung vor, prüft die Zollstelle nicht mehr, ob die Ausfuhr güter tatsächlich einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen.

(2) Auf Grund der Verantwortung des Ausführers nach Absatz 2 ist in jenen Fällen, in denen der Ausführer keine Ausfuhr genehmigung vorlegt, der Ausfuhr abfertigung zu Grunde zu legen, dass vom Ausführer vorab bereits geprüft wurde, ob er tatsächlich keine

ausfuhr genehmigungspflichtigen Güter ausführt und er daher auch keine ausfuhr genehmigungspflichtigen Güter anmeldet.

Beim Vorliegen eines begründeten Verdachts, basierend zB auf sachdienlichen Dokumenten und/oder sachdienlichen Hinweisen bzw. Informationen, kann in Einzelfällen der Ausführer von der Zollstelle angehalten werden, den Nachweis über die Genehmigungsfreiheit der angemeldeten Güter mittels Feststellungsbescheides des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zu führen.

1.2.2. Risikomanagement

Werden im Rahmen des Risikomanagements Maßnahmen angeordnet, die über den bloßen Hinweis auf die Beachtung von Genehmigungspflichten und Verboten hinausgehen, so sind diese auch beim Vorliegen einer gültigen Ausfuhr genehmigung durchzuführen.

1.2.3. Feststellung von Umgehungen

Wird nach Überlassung der Güter zur Ausfuhr festgestellt, dass der Ausführer seine Verpflichtungen nicht wahrgenommen hat, und Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I; genehmigungspflichtige Nicht Anhang I Güter) ohne eine dafür erforderliche Ausfuhr genehmigung ausgeführt hat, sind die vorgesehenen Strafbestimmungen anzuwenden (siehe Abschnitt 7. Strafbestimmungen).

1.2.4. Übersetzungen von Dokumenten

Vom Ausführer können Übersetzungen aller Belege (nicht nur von Genehmigungen) in eine Amtssprache des Mitgliedstaats verlangt werden, in dem die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird (siehe Art. 16 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#)).

1.3. Dokumente

1.3.0. Behandlung

Abschreibungen von papiermäßig ausgestellten Ausfuhr genehmigungen erfolgen nach den Vorgaben der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 1.2.5.

1.3.1. Allgemeine Ausfuhr genehmigungen der Europäischen Gemeinschaft

(1) Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Gemeinschaft ist die Genehmigung für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Ausführern erteilt wird, sofern sie die in Anhang II der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen.

(2) Zur ist nur die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung mit der Nummer EU001 in Geltung

- Ausstellende Behörde

Ausstellende Behörde der Allgemeinen Ausfuhr genehmigung EU001 ist die Europäische Gemeinschaft; die Genehmigung wurde im Anhang II der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kundgemacht.

- Güter – eingeschränkte Geltung

Diese Ausfuhr genehmigung gilt für alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die im Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Seite 12 ff) aufgeführt sind, mit Ausnahme der in Teil 2 des Anhangs II der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Seite 253 ff) unter Beachtung des Anhangs IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Seite 260 ff) aufgeführten Güter.

Anmerkung:

Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung darf vom Ausführer nicht verwendet werden, wenn dieser von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass ABC-relevante oder Waffenembargo relevante Belange betroffen sind.

- Genehmigung - Geltung gemeinschaftsweit

Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft.

- Bestimmungsländer - eingeschränkte Geltung

Die Allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt für Ausfuhren nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (einschließlich Liechtenstein), und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die betreffenden Güter dürfen keinesfalls in eine Freizone oder ein Freilager in den genannten Ländern ausgeführt werden.

- Ausführer-Angabe

Die Ausführer geben im Einheitspapier an, dass sie die Genehmigung EU 001 verwenden, indem sie in Feld 44 die Angabe X002 eintragen (Gilt sinngemäß für die Anführung im e-Zoll-Verfahren).

1.3.2. Einzelausfuhr genehmigung

Einzelausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, erteilte Ausfuhr genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland.

1.3.3. Globalausfuhr genehmigung

Globalausfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

1.3.4. Allgemeine Ausfuhr genehmigung nach nationalen Rechtsvorschriften

Allgemeine Ausfuhr genehmigungen nach nationalen Rechtsvorschriften können von allen Ausführern genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, der die Genehmigungen erteilt, wenn sie alle Anforderungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) und der ergänzenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen.

Die Einschränkung betreffend Ausführer bewirkt, dass sich ein nur in Österreich ansässiger Ausführer bei der Ausfuhr von Gütern nicht auf eine zB nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Allgemeinen Ausfuhr genehmigung berufen kann; ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Ausführer kann jedoch unter Berufung auf eine solche Allgemeine Ausfuhr genehmigung bei einer österreichischen Zollstelle die Ausfuhrabfertigung durchführen (die zollrechtliche Zulässigkeit jedoch vorausgesetzt).

1.3.5. Feststellungsbescheid

Siehe Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 1.3. "Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen".

1.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

(1) § 7 AußHV 2005

Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 gelten nicht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

(2) Feststellungsbescheid

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor (Siehe AH-1110 Abschnitt 1.3.), so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

(3) Befreiungsbestimmungen für Gegenstände für amtlichen Gebrauch

Siehe AH-1120 (zB Abschnitt 4.6. für die OPCW, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen).

(4) Vorabgefertigte Güter

Die Ausgangszollstelle überprüft – auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – bereits vorabgefertigte Waren nicht mehr hinsichtlich der Anwendung der außenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

- Ausfuhrzollstelle:

Wurde bei der Ausfuhr von Waren, die der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen, die Ausfuhranmeldung bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates abgegeben und angenommen (Ausfuhrzollstelle), so sind mit den dort erledigten Ausfuhrformlichkeiten auch die betreffenden außenhandelsrechtlichen Vorschriften erledigt worden.

- Ausgangszollstelle und Durchgangszollstelle:

Weder die österreichische Ausgangszollstelle (der zB das Exemplar 3 des Einheitspapiere vorgelegt wird), noch eine österreichische Durchgangszollstelle im Versandverfahren, über welche die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, prüft daher nochmals, ob die außenhandelsrechtlichen Voraussetzungen im anderen Mitgliedstaat gegeben waren.

(5) Innergemeinschaftlicher Güterverkehr über Drittland

Die Artikel 843 iVm Artikel 912a bis 912g ZK-DVO sind anwendbar.

Die Vorschrift des Artikels 843 ZK DVO enthält Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr, wobei bei der Beförderung von Waren zwischen Orten innerhalb der Gemeinschaft vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen wird (Kontrollmaßnahmen mittels Kontrollexemplar T5 — ausgenommen bestimmte Fälle [Zollverfahren, Luftverkehrs- bzw. Schifffahrtsgesellschaften]).

(6) Flugtransport – Österreich wird nur berührt

Wird eine Ware mit Air Waybill aus einem Drittland zu einem österreichischen Flughafen (Grenzzollstelle!) befördert und dann mit einem neuen Air Waybill in ein weiteres Drittland weiterbefördert, ohne dass die Zollstelle befasst wurde (keine Gestellung der Ware), so ist der Fall so zu behandeln, als ob die Ware nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt ist.

2. Einführ

Derzeit keine Maßnahmen.

3. Durchfahr

3.1. Durchfahrverbot

Die Durchfahr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck, unabhängig davon ob sie in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführt sind, kann von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, durch den die Güter durchgeführt werden sollen, verboten werden, wenn diese Güter zur Verwendung bei bestimmten Tätigkeiten bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Überwachung solcher Verbote durch die Zollstellen erfolgt nach Benachrichtigung durch das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8 Außenhandelsrecht.

3.2. Durchfahrgenehmigungserfordernis

Die Durchfahr nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) aufgeführt sind, kann von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, durch den die Güter durchgeführt werden sollen, von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht werden, wenn diese Güter zur Verwendung bei bestimmten Tätigkeiten bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Überwachung solcher Verbote durch die Zollstellen erfolgt nach Benachrichtigung durch das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8 Außenhandelsrecht.

3.3. Verfahren

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) gilt auch für Güter, die durch das Gebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden, also Güter, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen.

Sofern keine Maßnahmen nach Abschnitt 3.1. oder Abschnitt 3.2. getroffen wurden, unterliegen diese Güter bei der Durchfahr keinen Maßnahmen.

(2) Die für die Ausfahr im Abschnitt 1.2.1. und Abschnitt 1.2.4. dargestellten Vorschriften sind für die Durchfahr nicht anzuwenden.

3.4. Dokumente

3.4.0. Behandlung

Abschreibungen von papiermäßig ausgestellten Durchfuhr genehmigungen erfolgen nach den Vorgaben der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 1.2.5.

Abschreibungen dürfen jedoch nur von Durchfuhr genehmigungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgenommen werden.

3.4.1. Einzeldurchfuhr genehmigung

Einzeldurchfuhr genehmigung ist die einem bestimmten Ausführer in Österreich vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilte Durchfuhr genehmigung für die Durchfuhr eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck durch Österreich.

Anmerkung:

Solche Einzeldurchfuhr genehmigungen kann jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft für sein eigenes Gebiet vorschreiben.

4. Andere Einschränkungen

4.1. Vermittlung und Förderung

(1) Für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, unabhängig davon, ob sie in Anhang I aufgeführt sind, ist eine Genehmigung erforderlich, wenn der Vermittler von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, darüber unterrichtet wurde.

(2) Eine Mitwirkung der Zollstellen bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung kann nur im Rahmen von nachträglichen Erhebungsverfahren erfolgen, da häufig kein Güterverkehr über die Drittlandsgrenze erfolgen wird.

4.2. Innergemeinschaftliche Verbringung

(1) Die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) (Seite 260 ff) aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus kann unter bestimmten Umständen auch für andere Güter mit doppeltem Verwendungszweck für deren innergemeinschaftliche Verbringung eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

(2) Eine Mitwirkung der Zollstellen bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung kann nur im Rahmen von nachträglichen Erhebungsverfahren erfolgen, da kein Güterverkehr über die Drittlandsgrenze erfolgt.

5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

7. Strafbestimmungen

Die Vorschriften über Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a AußHG 2005 normiert, es sind daher die Bestimmungen des § 37 AußHG 2005 heranzuziehen.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.